

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der windeln.de SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch der „Kodex“) wurde im Juni 2018 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum seit der Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung auf die am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachte Kodexfassung vom 7. Februar 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der windeln.de SE erklären, dass die windeln.de SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit Veröffentlichung der letztjährigen Entsprechenserklärung im Juni 2018 entsprochen hat und ihnen künftig entsprechen wird, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5: Der Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder individualisiert, getrennt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie Nebenleistungen, auszuweisen. Diesen Empfehlungen wird nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. April 2015 gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2, 315a Abs. 1 HGB beschlossen hat, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen, die für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 (einschließlich) aufzustellen sind, unterbleibt. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft die nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex empfohlenen Darstellungen nicht in den Vergütungsbericht aufnehmen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3: Der Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie etwaige Vergütungen für durch Aufsichtsratsmitglieder persönlich erbrachte Leistungen im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung und der jeweilige Aufwand für die Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr werden im Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts insgesamt und nicht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die so bereitgestellten Informationen den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein ausreichend detailliertes Bild vermitteln.

Ziffer 7.1.2 S. 3: Der Kodex empfiehlt, dass die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Dieser Empfehlung wurde bezüglich der Quartalsmitteilung Q1 2019 einmalig nicht entsprochen. Aufgrund organisatorischer und zeitlicher Mehraufwände sowie prospektrechtlicher Anforderungen, die durch die im März durchgeführte Kapitalerhöhung sowie die hiermit im Zusammenhang stehende Erstellung eines Wertpapierzulassungsprospekts entstanden sind wurde eine einmalige Verschiebung der Veröffentlichung der Q1 Zahlen auf den 28. Mai 2019 erforderlich.

München, im April 2019

windeln.de SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat